

## GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

### Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung)

vom 04.07.2017

\*(in der redaktionell ergänzten  
Fassung der Änderung  
vom 24.07.2018  
vom 12.11.2019  
vom 16.03.2021)

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nutzungsverhältnis
- § 2 Benutzungsgebühren, Betreuungszeiten und Ferienbetreuung
- § 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Kostenersätze
- § 6 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

#### Hinweis:

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. 07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. 03. 2005 (GBl. S. 2066), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) in der Fassung vom 03. 2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040) und in Verbindung mit §§ 22, 24, 90, 97a des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 4. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Nutzungsverhältnis**

(1) Die Stadt Herrenberg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(2)<sup>2)</sup> In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

1. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche), auch in altersgemischten Gruppen.
2. Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 - 62,5 Std./Woche), auch in altersgemischten Gruppen
3. Betreuungsplätze für Kinder von 0 - 3 Jahren in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 35 Std./Woche), auch in altersgemischten Gruppen.
4. Betreuungsplätze für Kinder von 0 - 3 Jahren mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 - 62,5 Std./Woche), auch in altersgemischten Gruppen
5. Betreuungsplätze für Kinder von 6 - 10 Jahren mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängenden Betreuungszeit von über 35 - 62,5 Std./Woche), nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz

(3) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt

## **§ 2 Benutzungsgebühren, Betreuungszeiten und Ferienbetreuung**

(1)<sup>1)</sup> Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführte, monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. vor dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners nach § 4 dieser Satzung entfällt während einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst die Gebührenpflicht für die Tage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen ist, ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass an mindestens 5 Tagen eine Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Familie, Bildung und Soziales zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners nach § 4 dieser Satzung entfällt die Gebührenpflicht für die Betreuungszeiten, die aus Gründen von Personalmangel nicht angeboten werden und

damit nicht in Anspruch genommen werden können, ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass an mindestens 5 Tagen im Kindergartenjahr (01.09. - 31.08. des Folgejahres) eine Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung aufgrund von verringerten Öffnungszeiten nur verkürzt möglich oder ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Familie, Bildung und Soziales zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Gebührenpflicht entfällt nur dann, wenn für sie eine gesonderte Gebührenfestlegung in der Anlage 1 zu dieser Satzung getroffen wurde.

Wenn in der Anlage 1 ausgewiesene Betreuungszeiten nur teilweise nicht geleistet werden konnten, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

Während der regulären Schließzeit (Schließzeiten aufgrund von Ferien, Fach- und Konzeptionstagen) sowie aufgrund von betriebsinternen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungstagen, Gesundheitstagen, Personalversammlung) entfällt die Gebührenpflicht ebenfalls nicht.

(2) Die Gebühren werden für alle aufgenommenen Kinder einkommensunabhängig erhoben.

Maßgeblich für die Höhe der Betreuungsgebühren sind

- Das Alter des zu betreuenden Kindes
- Art und Umfang der Betreuungszeiten
- Anzahl der nachgewiesenen, kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (Familienermäßigung)

(3)<sup>1)</sup> Für Familien mit 2 oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebendem Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird.

Die Familienermäßigung ist beim Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Herrenberg zu beantragen. Bei Nicht-Antragstellung auf Familienermäßigung wird grundsätzlich nur ein Kind angerechnet.

Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie Änderungen der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind dem Amt für Familie, Bildung und Soziales oder der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.

Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Folgemonat berücksichtigt, in welchem sie bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle beantragt werden. Die Familienermäßigung bei Geburten wird ab dem Folgemonat nach der Geburt berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt beantragt wird.

(4)<sup>1)</sup> In Fällen, in denen einem Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, wird auf Antrag beim Amt für Familie, Bildung und Soziales eine Gebührenermäßigung um 50% gewährt, wenn das Familieneinkommen die für die Entscheidung über Nicht- oder Teilgewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe maßgeblichen Berechnungen um maximal 6% überschreitet. Mit dem Antrag haben die Gebührenschuldner Einkommensnachweise sowie den Bescheid über die Nicht-Gewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe einschließlich der erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Gebührenschuldner, denen eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind verpflichtet, das Amt für Familie, Bildung und Soziales unverzüglich von für die Gebührenermäßigung maßgeblichen Veränderungen im Familieneinkommen zu informieren. Wird über Veränderun-

gen nicht oder erst nachträglich informiert, erfolgt eine Nachberechnung der ermäßigten Gebühr durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres und gliedert sich in die Zeiträume 01.09. - 31.12. des laufenden Jahres und 01.01. - 31.08. des folgenden Jahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist.

Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Eltern bis zum jeweiligen Stichtag bei den Kindertageseinrichtungen oder beim Amt für Familie, Bildung und Soziales anzumelden. Stichtage sind der 01.09 und der 01.01. des jeweiligen Kindergartenjahres.

(6) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg sind planmäßig an 30 Tagen pro Jahr (24 Schließtage, 4 Konzeptionstage, 1 Fachtag, 1 Gesundheitstag) sowie während der Personalversammlung geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) und der Konzeptionstage der Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Ferienbetreuung und die Betreuung während Konzeptionstagen kann nur erfolgen, wenn genügend freie Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen verfügbar sind.

Die Betreuung während der Schließzeiten kann nur im gleichen Umfang wie während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die Betreuung während der Schließzeiten unterliegt der Gebührenpflicht, die Gebühren hierfür sind in den monatlichen Benutzungsgebühren nicht enthalten. Die Gebühren betragen 25% (für eine Woche) und 5% (für einen Konzeptionstag) der Gebühren für die normal gewählte Betreuungszeit (außerhalb der Schließzeiten). Hinzu kommen die Kosten für Mittagessen und Imbiss und in der Kindertageseinrichtung Alzental die Kosten für Frühstück und Abendessen. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt.

Außer für Konzeptionstage können Betreuungen während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

### § 3

#### **Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.

(2)<sup>1)</sup> Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung mit Ablauf des Monats August.

Die Abmeldung hat gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Soziales unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Stadt Herrenberg kann das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die zu entrichtende Nutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, oder
- wenn die Sorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen, oder
- bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen, oder

- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann, oder
- bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte, körperliche Übergriffe, oder
- nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Amt für Familie, Bildung und Soziales anberaumten Einigungsgesprächs bestehen, oder
- wenn bei der Anmeldung falsche Angaben (Familienstand, Anzahl der Kinder, Berufstätigkeit usw.) gemacht wurden.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Sorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder die Kindertagesstätte; die Gebühr wird jeweils zum Monatsende fällig.

#### **§ 5<sup>2)</sup>**

#### **Kostenersätze**

(1) Über die Benutzungsgebühren hinaus erhebt die Stadt Herrenberg Kostenersätze für Mittagessen und einen Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung und darüber hinaus für Frühstück und Abendessen in der Ganztagesbetreuung der Kindertageseinrichtung Alzental.

(2) Für die Kostenersätze werden keine Familienermäßigungen gewährt. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu den Benutzungsgebühren.

(3) Kostenersatz für Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.1 zu dieser Satzung festgesetzt. Im Hinblick auf das Wohl der Kinder ist der Bezug eines Mittagessens für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend. Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschuldner verlangt. Für Schulkinder wird in diesen Fällen eine Ermäßigung des Kostenersatzes um 50% gewährt.

(4) Kostenersatz für Nachmittagsimbiss

Für den Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.2. zu dieser Satzung festgesetzt. Der Nachmittagsimbiss ist für Kinder in der Nachmittagsbetreuung nach 15 Uhr verpflichtend.

Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Kostenersatz für den Nachmittagsimbiss erhoben.

(5) Kostenersatz für Frühstück und Abendessen in der Kindertageseinrichtung Alzentel  
Für das Frühstück und das Abendessen in der Kindertageseinrichtung Alzentel wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 1 Nr. 2.3 zu dieser Satzung erhoben. Das Frühstück ist für Kinder in der Frühbetreuung vor 7 Uhr verpflichtend. Das Abendessen ist für Kinder in der Spätbetreuung nach 17 Uhr verpflichtend.

(6) Eine Abbestellung von Mittagessen, Nachmittagsimbiss, Frühstück und Abendessen kann nur wochenweise und aus einem wichtigen Grund erfolgen (z.B. Urlaub, Krankheit). Die Abbestellung muss spätestens am Dienstag in der Woche zuvor in der Einrichtung vorgenommen werden. Eine Bestellung oder Abbestellung einzelner Essen ist nicht möglich. Ein Herausgabeanspruch von nicht rechtzeitig abbestellten Essen besteht nicht.

## **§ 6** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 05. Juli 2017

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:  
Diese Satzung wurde am 13.07.2017 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.

<sup>1)</sup> In der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.09.2018 gültig gewordenen Fassung.

<sup>2)</sup> In der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.12.2019 gültig gewordenen Fassung.

<sup>3)</sup> In der mit der 3. Satzungsänderung zum 01.04.2021 gültig gewordenen Fassung.

**Anlage 1** <sup>2)3)</sup>

**zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindertagesgebührensatzung)**

1. Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

1.1 Für die Kindertageseinrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten

Die verlängerten Öffnungszeiten umfassen die Zeiten von 7.00 - 14.00 Uhr. Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten werden ab 01.04.2021 folgende Benutzungsgebühren pro Monat erhoben:

Für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	VÖ-Zeit
	7.00 - 14.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	156,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	125,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	93,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	40,00 €

Für Kinder von 0 - 3 Jahren	VÖ-Zeit
	7.00 - 14.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	344,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	275,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	207,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	86,00 €

1.2 Für die Kindertageseinrichtungen mit Ganztagesbetreuung (mit Ausnahme des Kinderhauses Alzentäl)

Die Ganztagesbetreuung umfasst die Betreuungszeiten von 7.00 - 15.00 Uhr. Zusätzlich hierzu können die Betreuungszeiten von 15 - 16 Uhr (Nachmittags 1) und von 16.00 - 17.00 Uhr (Nachmittags 2) in Anspruch genommen werden. Diese beiden Blöcke können auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Es sind nur zusammenhängende Betreuungszeiten möglich. Für die Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung werden folgende Benutzungsgebühren pro Monat erhoben:

Für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	Ganztagsbetreuung Montag - Freitag	Ganztagsbetreuung pro Wochentag
	7.00 - 15.00 Uhr	7.00 - 15.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	208,00 €	41,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	167,00 €	33,40 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	124,00 €	24,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	53,00 €	10,60 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen		



Für Kinder von 0 - 3 Jahre	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Montag - Freitag	pro Wochentag
	7.00 - 15.00 Uhr	7.00 - 15.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	459,00 €	91,80 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	367,00 €	73,40 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	276,00 €	55,20 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	115,00 €	23,00 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen		

Für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Montag - Freitag	pro Wochentag
	7.00 - 16.00 Uhr	7.00 - 16.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	241,00 €	48,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	193,00 €	38,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	143,00 €	28,60 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	62,00 €	12,40 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen, Nachmittagsimbiss		

Für Kinder von 0 - 3 Jahren	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Montag - Freitag	pro Wochentag
	7.00 - 16.00 Uhr	7.00 - 16.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	530,00 €	106,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	424,00 €	84,80 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	319,00 €	63,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	133,00 €	26,60 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen, Nachmittagsimbiss		

Für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Montag - Freitag	pro Wochentag
	7.00 - 17.00 Uhr	7.00 - 17.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	267,00 €	53,40 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	214,00 €	42,80 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	159,00 €	31,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	68,00 €	13,60 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen, Nachmittagsimbiss		

Für Kinder von 0 - 3 Jahren	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Montag - Freitag	pro Wochentag
	7.00 - 17.00 Uhr	7.00 - 17.00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	588,00 €	117,60 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	470,00 €	94,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	354,00 €	70,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	147,00 €	29,40 €
jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen, Nachmittagsimbiss		



### 1.3 Für das Kinderhaus Alzentel

Die Ganztagesbetreuung im Kinderhaus Alzentel umfasst die Betreuungszeiten von 7.00 - 15.00 Uhr. Zusätzlich hierzu können die Betreuungszeiten von 6.00 - 7.00 Uhr (Frühbetreuung), 15.00 - 16.00 Uhr (Nachmittags 1), 16.00 - 17.00 Uhr (Nachmittags 2), 17.00 - 18.00 Uhr (Nachmittags 3), 18.00 - 18.30 Uhr (Abends 1) in Anspruch genommen werden. Diese Zeiten können auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Es sind nur zusammenhängende Betreuungszeiten möglich.

Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung im Kinderhaus Alzentel werden folgende Benutzungsgebühren pro Monat erhoben:

Für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Frühbetreuung 6.00 - 7.00 Uhr	7.00 - 15.00 Uhr	Nachmittags 1 15.00 - 16.00 Uhr	Nachmittags 2 16.00 - 17.00 Uhr	Nachmittags 3 17.00 - 18.00 Uhr	Abends 1 18.00 - 18.30 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	26,00 €	208,00 €	33,00 €	26,00 €	26,00 €	16,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	21,00 €	167,00 €	26,00 €	21,00 €	21,00 €	13,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	16,00 €	124,00 €	19,00 €	16,00 €	16,00 €	10,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	7,00 €	53,00 €	9,00 €	6,00 €	7,00 €	4,00 €

Jeweils zuzüglich Kosten für Frühstück in Frühbetreuung / Mittagessen / Nachmittagsimbiss in Nachmittags 1/ Abendessen in Nachmittags 3

Für Kinder von 0 - 3 Jahren	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung	Ganztagsbetreuung
	Frühbetreuung 6.00 - 7.00 Uhr	7.00 - 15.00 Uhr	Nachmittags 1 15.00 - 16.00 Uhr	Nachmittags 2 16.00 - 17.00 Uhr	Nachmittags 3 17.00 - 18.00 Uhr	Abends 1 18.00 - 18.30 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	57,00 €	459,00 €	71,00 €	58,00 €	58,00 €	36,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	46,00 €	367,00 €	57,00 €	46,00 €	46,00 €	29,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	35,00 €	276,00 €	43,00 €	35,00 €	35,00 €	22,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	14,00 €	115,00 €	18,00 €	14,00 €	14,00 €	9,00 €

Jeweils zuzüglich Kosten für Frühstück in Frühbetreuung / Mittagessen / Nachmittagsimbiss in Nachmittags 1/ Abendessen in Nachmittags 3

### 1.4 Für die Schulkindbetreuung in den Herrenberger Kindertageseinrichtungen

Die Schulkindbetreuung wird nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz angeboten. Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung in der Kindertageseinrichtung Längenholz werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

<b>Schulkindbetreuung (nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz)</b>	<b>Ganztagsbetreuung während der Schulzeit 7.00 Uhr - Unterrichtsbeginn Unterrichtsende bis 17 Uhr  während der Ferien: 7.00 -17 Uhr</b>
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	225,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	185,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	135,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	58,00 €

Jeweils zuzügl. Kosten für Mittagessen und Nachmittagsimbiss

## 2. Kostenersätze

### 2.1 Kosten für Mittagessen

Für Kinder in der Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen obligatorisch. Mittagessen wird grundsätzlich nur für Kinder in der Ganztagesbetreuung angeboten. Hierfür werden folgende Kosten erhoben:

- Kleinkinder (bis 3 Jahre): 55 Euro/Monat
- Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt: 75 Euro/Monat
- Schulkinder: 5 Essen/Woche 95 Euro/Monat

Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen und die nicht in der Ganztagesbetreuung sind, werden aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung folgende Kosten erhoben:

- Kleinkinder (bis 3 Jahre) 98 Euro/Monat
- Kindergartenkinder (ab 3 Jahren): 94 Euro/Monat

### 2.2 Kosten für Nachmittagsimbiss

Für Kinder in der Ganztagesbetreuung über 15.00 Uhr hinaus ist ein Nachmittagsimbiss verpflichtend. Ab 01.09.2017 werden hierfür folgende Kosten/Monat erhoben:

<b>Kosten für Nachmittagsimbiss</b>	<b>Montags - Freitags 5 Tage/Woche</b>	<b>pro Wochentag</b>
Kinder von 0 - 3 Jahren	20,00 €	4,00 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	30,00 €	6,00 €
Schulkinder	40,00 €	-

### 2.3 Kosten für Frühstück und Abendessen in der Kindertageseinrichtung Alzental

Für Kinder in der Frühbetreuung vor 7.00 Uhr der Kindertageseinrichtung Alzental ist ein Frühstück verpflichtend. Hierfür werden folgende Kosten erhoben:

Kosten für Frühstück	Montags - Freitags 5 Tage/Woche	pro Wochentag
Kinder von 0 - 3 Jahren	30,00 €	6,00 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	40,00 €	8,00 €

Für Kinder in der Abendbetreuung nach 17.00 Uhr der Kindertageseinrichtung Alzental ist ein Abendessen verpflichtend. Hierfür werden folgende Kosten erhoben:

Kosten für Abendessen	Montags - Freitags 5 Tage/Woche	pro Wochentag
Kinder von 0 - 3 Jahren	30,00 €	6,00 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt	40,00 €	8,00 €